

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 675/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edgar S e h [REDACTED] ,

[REDACTED] I [REDACTED] Road, M [REDACTED] H [REDACTED], L [REDACTED]-T [REDACTED]-
[REDACTED]/A [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED] -

E e e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerde-
gegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juni 1975 durch die Richter Dr. Thamm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 14. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der 1934 in Berlin geborene Kläger siedelte 1936 mit seinen jüdischen Eltern, die die ungarische Staatsangehörigkeit besaßen, nach Budapest über, wurde dort seit April 1944 verfolgt, verlor seinen Vater und wanderte 1948 mit seiner Mutter und seinem Adoptivvater von Ungarn nach Australien aus.

Das Berufungsgericht nimmt in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 485) an, daß der damals 2 Jahre alte Kläger durch die Übersiedlung von Berlin nach Budapest keinen nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG entschädigungsfähigen Schaden in der Ausbildung erlitten hat.

Die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG verneint das Berufungsgericht, weil nicht festgestellt werden könne, daß der Kläger mit seinen Eltern 1948 die Vertrei-

- 3 -

1792

bungsgebiete im Zusammenhang mit seiner unterstellten Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis verlassen habe. Auch hier entspricht der rechtliche Ausgangspunkt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 16. Mai 1974 - IX ZR 10/74, in RnW 1974, 243 Nr. 8 nicht vollständig abgedruckt). Danach ist der vom Tatrichter verneinte Zusammenhang nicht nur für die Entschädigungsberechtigung nach § 150 BGG aF (BGH RnW 1971, 456; 1972, 101) und § 4 Abs. 1 Nr. 1 o BGG (RnW 1974, 39), sondern auch für die Anspruchsberechtigung als Vertriebener im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 BGG erforderlich, es sei denn, der dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörende Verfolgte hatte die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete schon vor dem 1. August 1945 endgültig verlassen (BGH RnW 1966, 456).

Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Würdigung der Gründe für die Auswanderung nach Australien können die Zulassung der Revision ebenfalls nicht rechtfertigen.

